BAYERISCHER STÄDTETAG

Referent: Wolfgang Springer
Telefon (089) 29 00 87-21
Telefax (089) 29 00 87-71
E-Mail: wolfgang.springer@bay-staedtetag.de
Az. A 034/07-002-094
Nr. 124/11 Sp/Ul

R U N D S C H R E I B E N Nr. 066/2012

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

München, 13. April 2012

Zustimmung zum Dienstherrenwechsel von Beamten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn zum Beispiel ein Beamter von einer Stadt zu einer Gemeinde wechselt, muss sich die Stadt (als abgebender Dienstherr) grundsätzlich an der Versorgung dieses Beamten beteiligen. Voraussetzung der Versorgungslastbeteiligung ist, dass der abgebende Dienstherr (die Stadt) dem Wechsel zustimmt. Auch darf zwischen dem Ausscheiden bei der Stadt und dem Eintritt bei der Gemeinde keine zeitliche Unterbrechung entstehen. Dies gilt für alle Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Für die Kommunen, die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes sind, wird die Versorgungslastteilung von diesem durchgeführt und bei der Umlageberechnung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 30.03.2012 (**Anlage**) weist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen darauf hin, dass die Zustimmung zum Dienstherrenwechsel nur im Ausnahmefall verweigert werden kann. Insbesondere fiskalische Erwägungen, so die Überlegung, dass sich der abgebende Dienstherr mit einer Verweigerung der Zustimmung die Beteiligung an der Versorgungslast ersparen könnte, dürften nicht herangezogen werden.

Wenn im eingangs erwähnten Beispiel also die Stadt die Zustimmung zum Wechsel ihres Beamten zu der Gemeinde nur deshalb verweigern würde, weil sie die Versorgungslastbeteiligung vermeiden möchte, könnte der Beamte die Stadt wegen fehlerhafter Ermessensausübung verklagen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Anlage